

Mitarbeiterinnen Prüfungsbüro: Karin Harden u. Marianne Wever
Ihnestr.21, Raum 309; Tel.: 838-57660
Öffnungszeiten: Mo, Mi, Fr 10.00-12.30 Uhr

Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Soziologie

**am FB Philosophie und Sozialwissenschaften I der Freien Universität
Berlin**

Aufgrund des § 71 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin - Berliner Hochschulgesetz - (BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 5. Oktober 1995 (GVBl. S. 727) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Sozialwissenschaften I am 23. Juli 1996 folgende Prüfungsordnung erlassen.*)

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfung, Diplomgrad
- § 2 Aufbau und Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)
- § 3 Prüfungsausschuß
- § 4 Prüfer und Beisitzer
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Formen der Prüfungsleistungen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Klausuren
- § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Wiederholung von Prüfungen
- § 12 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 13 Allgemeine Verfahrensregelungen und Formvorschriften

II. Diplom-Vorprüfung

- § 14 Zulassungsvoraussetzungen
- § 15 Zulassungsverfahren
- § 16 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 17 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 18 Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote, Wiederholungsmöglichkeiten
- § 19 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

III. Diplomprüfung

- § 20 Zulassungsvoraussetzungen
- § 21 Zulassungsverfahren
- § 22 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

- § 23 Diplomarbeit
- § 24 Prüfungen in den nichtsoziologischen Wahlpflichtfächern
- § 25 Bewertung der Diplomarbeit und der übrigen Prüfungsleistungen
- § 26 Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote, Wiederholungsmöglichkeiten
- § 27 Zusatzfächer
- § 28 Freiversuch
- § 29 Zeugnis über die Diplomprüfung, Diplomurkunde

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 30 Übergangsregelungen
- § 31 Inkrafttreten

[↑ Seitenanfang](#)

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Prüfung, Diplomgrad

(1) Die Diplomprüfung im Studiengang Soziologie ist eine Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluß erworben wird.

(2) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, gesellschaftliche Zusammenhänge überblicken, soziale Probleme identifizieren, theoretisch und empirisch analysieren kann sowie die Fähigkeit besitzt, berufliches Handeln an wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen auszurichten.

(3) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der Hochschulgrad "Diplom-Soziologin" bzw. "Diplom-Soziologe" (abgekürzt: Dipl.-Soz.) verliehen. Frauen können zwischen dem Hochschulgrad "Diplom-Soziologin" oder "Diplom-Soziologe" wählen.

§ 2 Aufbau und Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

(1) Das Studium der Soziologie gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.

(2) Die Diplom-Vorprüfung bildet den Abschluß des Grundstudiums, das in der Regel vier Semester dauert.

(3) Die Diplomprüfung bildet den Abschluß des Hauptstudiums, das in der Regel einschließlich des Prüfungsverfahrens fünf Semester dauert.

(4) Für die besondere Prüfungsberatung gemäß § 30 Abs. 2 und 4 BerlHG gilt die Satzung für Studienangelegenheiten mit der Ersten Änderungsverordnung der Freien

Universität vom 5. April 1995 (Mitteilungen FU Berlin Nr. 19/1995).

§ 3 Prüfungsausschuß

(1) Der Fachbereichsrat bestellt einen Prüfungsausschuß, der für die Organisation der Prüfungen zuständig ist und über alle ihm durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben entscheidet. Der Prüfungsausschuß erarbeitet im Rahmen seiner Zuständigkeit Orientierungshilfen (z. B. Merkblätter) für Prüferinnen/Prüfer und Kandidatinnen/Kandidaten. Vor ihrer Anwendung sind die Merkblätter über den Fachbereichsrat dem Präsidenten anzuzeigen.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus fünf dem Institut für Soziologie angehörenden Mitgliedern und hat folgende Zusammensetzung:
drei Professorinnen/Professoren, eine akademische Mitarbeiterin/ein akademischer Mitarbeiter sowie eine Studentin/ein Student der Soziologie mit dem Abschlußziel Diplom und abgeschlossenem Grundstudium.
Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreterinnen/Stellvertreter beträgt zwei akademische Jahre, für Studentinnen/Studenten ein akademisches Jahr. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses bestellen aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die Stellvertreterin/den Stellvertreter. Die/der Vorsitzende fü vollzieht die vom Prüfungsausschuß gefaßten Beschlüsse. Der Prüfungsausschuß kann der/dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben zur Erledigung zuweisen. Die Zuweisung kann allgemein oder im Einzelfall vorgenommen werden. Die Befugnis des Prüfungsausschusses, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.

(5) Unbeschadet der Möglichkeit, vor dem Verwaltungsgericht Berlin Klage zu erheben, können Kandidatinnen/Kandidaten bei belastenden Entscheidungen des Prüfungsausschusses den Fachbereichsrat anrufen. Ist die Entscheidung von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden allein getroffen worden, ist zuvor der Prüfungsausschuß damit zu befassen. Der Prüfungsausschuß tagt in einzelne Kandidatinnen/Kandidaten betreffenden Angelegenheiten nicht öffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, jederzeit Prüfungsakten einzusehen und an den Prüfungen teilzunehmen, um sich über die Einhaltung der Prüfungsvorschriften zu unterrichten.

(7) Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Vorsitzende/der

Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfung oder Teile der Prüfung in einer anderen Form zu erbringen. Bei studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen entscheidet die jeweilige Leiterin/der jeweilige Leiter der Lehrveranstaltung.

[↑ Seitenanfang](#)

§ 4 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer. Alle Prüferinnen/Prüfer, die an der Diplomprüfung einer Kandidatin/eines Kandidaten beteiligt sind, bilden für dieses Verfahren eine Prüfungskommission. Entsprechendes gilt für die Diplom-Vorprüfung. Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. § 3 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Prüfungsberechtigt sind Professorinnen/Professoren und habilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Weitere Prüfungsberechtigte können im Einzelfall nur nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen vom Fachbereichsrat bestellt werden. Der Prüfungsausschuß veröffentlicht zu Beginn jedes Semesters eine Liste der Prüfungsberechtigten.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat hat das Recht, aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten für die einzelnen Prüfungsfächer eine Prüferin/einen Prüfer vorzuschlagen. Zuvor versichert sich die Kandidatin/der Kandidat der Zustimmung der vorgesehenen Prüferin/des vorgesehenen Prüfers. Ist die/der Vorgeschlagene Professorin/Professor oder habilitierte akademische Mitarbeiterin/habilitierter akademischer Mitarbeiter, so kann sie/er diesem Vorschlag nur widersprechen, wenn eine Sachlage gegeben ist, bei der sie/er im Sinne des § 32 Abs. III S. 2 BerlHG für Prüfungen nicht zur Verfügung steht. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist die Ablehnung diesem gegenüber schriftlich zu begründen. Sollte eine Prüferin/ein Prüfer aus zwingenden und unvorhergesehenen Gründen die für ihn angesetzte Prüfung nicht oder nur mit erheblicher Terminverschiebung abnehmen können, ist der Prüfungsausschuß verpflichtet, unverzüglich eine andere Prüferin/einen anderen Prüfer im Benehmen mit der Kandidatin/dem Kandidaten zu beauftragen.

(4) Für die einzelnen Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung sind verschiedene Prüferinnen/Prüfer zu bestellen. Dasselbe gilt für die Diplomprüfung.

(5) Der Prüfungsausschuß hat für jede mündliche Prüfungsleistung, die nicht als Kollegialprüfung durchgeführt wird, eine Beisitzerin/einen Beisitzer zu bestellen. Bei mündlichen Prüfungsleistungen, die als Kollegialprüfungen durchgeführt werden, können Beisitzerinnen/Beisitzer bestellt werden. Die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Beisitzerin/Beisitzer kann nur sein, wer Mitglied der Freien Universität Berlin ist und die Diplomprüfung im Studiengang Soziologie oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat. Die Beisitzerin/der Beisitzer hat kein Bewertungsrecht.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis von mündlich erbrachten Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Ist eine Beisitzerin/ein Beisitzer bestellt, so führt diese/dieser das Protokoll, ansonsten eine jeweils nicht prüfende Prüfungsberechtigte/ein jeweils nicht prüfender Prüfungsberechtigter. Das Protokoll ist von der Prüferin/dem Prüfer und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterschreiben und zu den Prüfungsakten zu nehmen.

§ 5 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gilt § 9 der Satzung für Studienangelegenheiten mit der Ersten Änderungsordnung vom 5. April 1995 (Mitteilungen FU Berlin Nr. 19/1995).

§ 6 Formen der Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen sind:

1. die mündlichen Prüfungen (§ 7),
2. die Klausuren (§ 8),
3. die studienbegleitenden Prüfungsleistungen (§ 17),
4. die Diplomarbeit (§ 23).

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat im Rahmen des Prüfungszwecks gemäß § 1 Abs. 2 nachweisen, daß sie/er einzelne, begrenzte Probleme analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten aufzeigen kann. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin/jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin/einem Prüfer geprüft. Im Falle von Kollegialprüfungen hört die Prüferin/der Prüfer vor der Festsetzung der Note die anderen mitwirkenden Prüferinnen/Prüfer. Das Ergebnis der jeweiligen Prüfungen ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(3) Für die Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Studentinnen/ Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

(4) Die Öffentlichkeit hat sich so zu verhalten, daß der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen gewährleistet ist. Mußte eine Prüfung wegen Beeinträchtigung durch die Öffentlichkeit abgebrochen werden, so findet ihre Fortsetzung oder Wiederholung unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt.

(5) Ort und Termin der Prüfungen werden in der Regel zwei Wochen vor Beginn bekanntgegeben. Mitglieder des Prüfungsausschusses und der jeweiligen Prüfungskommission zählen nicht zur Öffentlichkeit.

§ 8 Klausuren

(1) Klausuren werden unter Aufsicht in begrenzter Zeit mit den von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer bestimmten Hilfsmitteln durchgeführt. Die Kandidatin/der Kandidat soll in den Klausuren nachweisen, daß sie/er im Rahmen des Prüfungszwecks gemäß § 1 Abs. 2 fachliche Problemstellungen mit den geläufigen Methoden erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Klausuren sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Bei einem Bewertungsunterschied von mehr als einer Notenstufe zwischen den beiden Prüferinnen/Prüfern oder bei einem arithmetischen Mittel von mehr als "4,0" aus beiden Bewertungen bestimmt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin/einen dritten Prüfer. Auf der Grundlage der drei Bewertungen setzt die Prüfungskommission in wertender Entscheidung die Note fest.

[↑ Seitenanfang](#)

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen,

Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt,

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte zum Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, die auch nur von einer Prüferin/einem Prüfer zu bewerten ist, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Fachnote. Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einer Prüferin/einem Prüfer zu

bewerten sind, wird im Falle abweichender Bewertung das arithmetische Mittel gebildet. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote als arithmetisches Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

(3) Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für jedes Prüfungsfach ist eine Fachnote zu bilden. Die Fachnoten lauten:

bei einem Durchschnitt
bis 1,5 = sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 = gut,
über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
über 4,0 = nicht ausreichend.

(4) Die Gesamtnote wird als arithmetisches Mittel aus den einzelnen Fachnoten gebildet. Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Stört eine Kandidatin/ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie/er von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wird die Kandidatin/der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie/er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

(1) Ist die jeweilige Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

(2) Die Diplom-Vorprüfung kann in den Prüfungsfächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden.

(3) Im Diplomprüfungsverfahren darf eine nicht bestandene Fachprüfung grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

(4) Die Anmeldung zur Prüfungswiederholung soll frühestens nach drei und spätestens nach 12 Monaten erfolgen.

§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tats>

Transfer interrupted!

des Zeugnisses bekannt, so hat der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend zu berichtigen und die Prüfung gegebenenfalls für nicht bestanden zu erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin/ der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß nach Maßgabe des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis und, falls erforderlich, die Diplomurkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 13 Allgemeine Verfahrensregelungen und Formvorschriften

(1) Für alle verfahrensmäßigen sowie die Leistungen wertenden Entscheidungen im Prüfungsverfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Besorgnis der Befangenheit.

(2) Alle verfahrenserheblichen Mitteilungen an die Kandidatin/den Kandidaten bedürfen der Schriftform, dies gilt insbesondere für belastende Entscheidungen und Fristregelungen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen. Die Kandidatin/der Kandidat ist vor belastenden Entscheidungen zu hören.

(3) Das Recht der Akteneinsicht besteht nach Maßgabe des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat kann gegen Prüfungsbewertungen nach Abschluß des Prüfungsverfahrens Gegenvorstellung beim Prüfungsausschuß erheben. Näheres regelt die Satzung für das Gegenstellungsverfahren bei Prüfungsbewertungen.

[↑ Seitenanfang](#)

II. Diplom-Vorprüfung

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Die nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Hochschulzugangsberechtigung.
2. Die ordnungsgemäß ausgefüllten Studienbuchseiten.
3. Eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
4. Die Kandidatin/der Kandidat soll mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung im Studiengang Soziologie an der Freien Universität Berlin immatrikuliert gewesen sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.
5. Sechs Leistungsnachweise, die sich wie folgt gliedern: zwei aus "Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung" sowie je einer aus "Grundlagen der Soziologie", "Soziologische Theorie", "Sozialstruktur im internationalen und historischen Vergleich" und "Spezielle Soziologien".
6. Nachweis des aufgenommenen Studiums in den beiden nichtsoziologischen Wahlpflichtfächern (§ 24), möglichst durch Vorlage je eines Leistungsnachweises. Bei einer Wahl von Wahlpflichtfächern außerhalb des Katalogs in § 24 Abs. 2 ist gemäß § 24 Abs. 3 zu verfahren.
7. Nachweis der Teilnahme an der obligatorischen Studienfachberatung (in der Regel im dritten Semester).

(2) Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 15 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.

Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 14 Abs. 1 Nr. 1-7 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin/der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in

demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(2) Die Zulassung kann abgelehnt werden bei gleichzeitiger Durchführung eines Diplom-Vorprüfungsverfahrens in demselben Studiengang an anderer Stelle.

§ 16 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) In der Diplom-Vorprüfung sollen vor allem Grundkenntnisse geprüft werden. Die Kandidatin/der Kandidat soll nachweisen, daß sie/er die inhaltlichen Grundlagen und methodischen Instrumentarien, systematischen und wissenschaftstheoretischen Orientierungen sowie die nötigen Faktenkenntnisse erworben hat, die notwendig sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die folgenden vier Prüfungsfächer:
a) Grundlagen der Soziologie,
b) Soziologische Theorie oder Sozialstruktur im internationalen und historischen Vergleich,
c) Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung,
d) eine Spezielle Soziologie.

(3) Die Prüfungen gemäß Abs. 2 bestehen aus folgenden Prüfungsleistungen:
Abs. 2 a) einer mündlichen Prüfung, die sich auf einen anderen Grundlagenbereich erstreckt als denjenigen, aus dem der Leistungsnachweis gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 5 stammt,
Abs. 2 b) einer mündlichen Prüfung,
Abs. 2 c) einer Klausur,
Abs. 2 d) einer Hausarbeit.
Die Klausur gemäß Abs. 2 c) kann studienbegleitend absolviert werden. Die Hausarbeit gemäß Abs. 2 d) ist studienbegleitend zu erbringen.

(4) Die mündlichen Prüfungen dauern 20 bis 30 Minuten. Die Klausur dauert 240 Minuten.

(5) Die Fristen für die Diplom-Vorprüfung werden so festgesetzt, daß in der Regel bis zum Ende des 4. Semesters alle Prüfungen abgeschlossen sind. Die Zeitdauer zwischen Beginn und Abschluß soll einen Monat nicht überschreiten.

§ 17 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 3 werden im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht und müssen nach Anforderungen und Verfahren Prüfungsleistungen gleichwertig sein.

(2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen dürfen nicht mit den Leistungsnachweisen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 5 identisch sein.

§ 18 Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote,

Wiederholungsmöglichkeiten

- (1) Die Prüfungsleistungen sind gemäß § 9 Abs. 1 zu bewerten. Die Fachnoten und die Gesamtnote sind gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 zu bilden.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn in jedem Prüfungsfach die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) lautet.
- (3) Hinsichtlich der Wiederholungsmöglichkeiten gilt § 11.

§ 19 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung soll innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis gemäß Anlage 1 ausgestellt werden, das die in den Prüfungsfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

[↑ Seitenanfang](#)

III. Diplomprüfung

§ 20 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Die nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Hochschulzugangsberechtigung.
 2. Die ordnungsgemäß ausgefüllten Studienbuchseiten.
 3. Eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits eine Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
 4. Bescheinigung der Immatrikulation für mindestens zwei Semester vor der Diplomprüfung im Studiengang Soziologie an der Freien Universität Berlin. Über Ausnahmen von dieser Anforderung entscheidet der Prüfungsausschuß.
 5. Das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung im Studiengang Soziologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des

Hochschulrahmengesetzes.

6. Sechs Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium, und zwar je einer aus den Bereichen

- Allgemeine Soziologie,
- Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung (Forschungspraktikum),
- Erste Spezielle Soziologie,
- Zweite Spezielle Soziologie,
- Erstes nichtsoziologisches Wahlpflichtfach,
- Zweites nichtsoziologisches Wahlpflichtfach.

7. Nachweis des Berufspraktikums oder einschlägiger Berufserfahrungen gemäß § 8 Abs. 5 der Studienordnung.

8. Im Falle studienbegleitender Prüfungsleistungen gemäß § 26 Abs. 3 die dafür geforderten Leistungsnachweise.

9. Leistungsnachweise, die nach Anzahl und Art zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen in den beiden nichtsoziologischen Wahlpflichtfächern (gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 6) nach Maßgabe von § 24 erforderlich sind.

10. Angabe des Studienschwerpunktes, des Prüfungsfaches gemäß § 22 Abs. 3 und des Prüfungsfaches gemäß Abs. 22 Abs. 1 Buchstaben a) bis c), in dem die Fachprüfung aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung bestehen soll.

11. Bei Frauen: Angabe der gewünschten Bezeichnung des Grades (§ 1 Abs. 3).

(2) § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 11 kann am Ende des siebenten Fachsemesters im Studiengang Soziologie die Zulassung nur zur Diplomarbeit beantragt werden. Die §§ 21 und 22 gelten entsprechend. Für die Zulassung zu den übrigen Prüfungsleistungen ist ein weiterer Zulassungsantrag gemäß Abs. 1 zu stellen.

§ 21 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn:

1. die in § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin/der Kandidat die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(2) Die Zulassung kann abgelehnt werden bei gleichzeitiger Durchführung eines Diplomprüfungsverfahrens in demselben Studiengang an anderer Stelle.

§ 22 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Der Zweck der Diplomprüfung ergibt sich aus § 1 Abs. 2. Sie erstreckt sich auf folgende fünf Prüfungsfächer:

- a) Allgemeine Soziologie,
- b) Erste Spezielle Soziologie,
- c) Zweite Spezielle Soziologie,

- d) Erstes nichtsoziologisches Wahlpflichtfach,
- e) Zweites nichtsoziologisches Wahlpflichtfach.

Die Kombinationsmöglichkeiten für die erste und zweite Spezielle Soziologie ergeben sich aus dem im Hauptstudium gewählten Studienschwerpunkt gemäß § 10 Studienordnung.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus:

a) der Diplomarbeit und

b) den Prüfungen in den im Abs. 1 genannten Prüfungsfächern.

Eine der Prüfungen in den Prüfungsfächern gemäß Abs. 1 a) bis c) besteht aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung; die beiden anderen sind mündliche Prüfungen. In den Prüfungsfächern d) und e) bestehen die Prüfungsleistungen aus je einer Klausur und einer mündlichen Prüfung, soweit nicht vom jeweils zuständigen Fachbereich oder Zentralinstitut abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Eine der Prüfungen gemäß Abs. 1 a) bis c) besteht aus der mündlichen Prüfung zu der Diplomarbeit und zu dem Fach, dem das Thema der Diplomarbeit zugeordnet ist.

(4) Die Dauer von mündlichen Prüfungen beträgt in den Fächern, in denen keine Klausur geschrieben wurde, etwa 45 Minuten, sonst etwa 30 Minuten. Klausuren dauern 240 Minuten. Die Klausuren gehen den mündlichen Prüfungen voraus.

(5) Die Diplomarbeit soll im achten Semester angefertigt werden. Die Zeitdauer zwischen Beginn und Abschluß der Diplomprüfung soll neun Monate nicht überschreiten.

[↑ Seitenanfang](#)

§ 23 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein soziologisches Problem aus ihrem/seinem Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Diplomarbeit kann von jeder/jedem gemäß § 4 Abs. 2 Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Betreuerinnen/Betreuer vorzuschlagen. Der Prüfungsausschuß entscheidet auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten über die Zulassung von Angehörigen anderer Fachbereiche als weitere Betreuerinnen/Betreuer.

(3) Das Thema der Diplomarbeit wird nach der Zulassung in der Regel mit dem Zulassungsbescheid ausgegeben. Das Diplomthema soll den Prüfungsfächern gemäß § 22 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) entnommen werden. Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Bearbeiterin/des einzelnen Bearbeiters aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder

anderen objektiven Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind.

(4) Bei Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie/er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Das Thema kann nur einmal, und zwar nur innerhalb der ersten beiden Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuß kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten und nach Anhörung der Betreuerin/des Betreuers gemäß Abs. 2 die Bearbeitungszeit um insgesamt bis zu drei Monate verlängern.

§ 24 Prüfungen in den nichtsoziologischen Wahlpflichtfächern

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen und die Prüfungsanforderungen für die nichtsoziologischen Wahlpflichtfächer werden vom jeweils zuständigen Fachbereich im Einvernehmen mit dem für das Institut für Soziologie zuständigen Fachbereich geregelt. Für die Prüfungen in den nichtsoziologischen Wahlpflichtfächern gilt diese Ordnung, soweit nicht gemäß Satz 1 abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) Das erste nichtsoziologische Wahlpflichtfach muß entsprechend den Vorgaben des gewählten Studienschwerpunktes (§ 10 Studienordnung) dem folgenden Katalog entnommen werden:

- a) Angewandte Statistik/Ökonometrie
- b) Betriebswirtschaftslehre,
- c) Erziehungswissenschaft,
- d) Ethnologie,
- e) Geschichte,
- f) Informatik,
- g) Philosophie,
- h) Politikwissenschaft
- i) Psychologie,
- j) Publizistik- und Kommunikationswissenschaft,
- k) Teilgebiete des Rechts,
- l) Volkswirtschaftslehre.

Für das zweite nichtsoziologische Wahlpflichtfach kann die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung von Fächern außerhalb dieses Katalogs beantragen. Es kann jedes an einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes Berlin vertretene Fach beantragt werden.

(3) Über die Zulassung von Fächern, die nicht im Abs. 2 genannt sind, entscheidet der Prüfungsausschuß. Der Antrag ist spätestens zu Beginn des auf die Diplom-Vorprüfung folgenden Semesters zu stellen. Der Prüfungsausschuß hat den jeweils zuständigen Fachbereich zu benachrichtigen und von dort eine Entscheidung darüber einzuholen, ob nach Auffassung des Fachbereichs die Möglichkeit eines Studiums und der Ablegung einer Prüfung (einschließlich der Benennung von Prüferinnen/Prüfern) im beantragten Wahlpflichtfach besteht. Über die Zulassung zur Diplomprüfung kann ohne die Entscheidung zur Studien- und Prüfungsfähigkeit des gewählten nichtsoziologischen Wahlpflichtfaches gemäß Satz 3 nicht entschieden

werden.

§ 25 Bewertung der Diplomarbeit und der übrigen Prüfungsleistungen

(1) Die Diplomarbeit ist innerhalb der Frist gemäß § 23 Abs. 5 bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern in der Regel innerhalb eines Monats zu bewerten. Eine der Prüferinnen/einer der Prüfer soll die Betreuerin/der Betreuer gemäß § 23 Abs. 2 sein. Die zweite Prüferin/der zweite Prüfer wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Ein Vorschlag der Kandidatin/des Kandidaten kann berücksichtigt werden. Bei Bewertungsunterschieden ist gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 bis 4 zu verfahren.

(3) Die Diplomarbeit und die übrigen Prüfungsleistungen sind gemäß § 9 Abs. 1 zu bewerten.

(4) Die übrigen Prüfungsleistungen dürfen erst erbracht werden, wenn die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

§ 26 Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote, Wiederholungsmöglichkeiten

(1) Die Fachnoten und die Gesamtnote sind gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 zu bilden. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern und in der Diplomarbeit mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erteilt worden ist.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote sollen die Diplomarbeit und die Fachnoten für die einzelnen Prüfungsfächer gemäß § 22 Abs. 1 bis 3 wie folgt gewichtet werden:

- a) Diplomarbeit: Gesamtnotengewichtsanteil 35 %.
- b) Prüfungsfach: mündliche Prüfung aus dem Bereich der Diplomarbeit 10 %
- c) Prüfungsfach: mündliche Prüfung 15 %
- d) Prüfungsfach: Klausur und mündliche Prüfung 20 %.
- e) Prüfungsfächer: nichtsoziologische Wahlpflichtfächer je 10 %

(3) In den Prüfungsfächern mit Ausnahme desjenigen zur Diplomarbeit gemäß § 22 Abs. 3 sind auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten benotete Leistungsnachweise bei der Bildung der Fachnote mit einem Gewichtsanteil von 20 % der jeweiligen Fachnote zu berücksichtigen. Die Leistungsnachweise werden im Rahmen von Lehrveranstaltungen erworben und müssen nach Anforderung und Verfahren Prüfungsleistungen gleichwertig sein. Sie dürfen nicht mit den Leistungsnachweisen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 identisch sein.

(4) Hinsichtlich der Wiederholungsmöglichkeiten gilt § 11 mit der Maßgabe, daß die Diplomarbeit nur einmal wiederholt werden kann. Bei einer Wiederholung der Diplomarbeit kann von der Rückgabemöglichkeit gemäß § 23 Abs. 5 S. 2 nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung

der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

[↑ Seitenanfang](#)

§ 27 Zusatzfächer

(1) Auf Antrag kann sich die Kandidatin/der Kandidat in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Der Studenumfang entspricht dem der nichtsoziologischen Wahlpflichtfächer gemäß § 22 Abs. 1 Buchst. d) und e). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen werden durch den zuständigen Fachbereich bestimmt. Die für die Prüfung in einem Zusatzfach bestellte Prüferin bzw. der Prüfer bescheinigt mit ihrer/seiner Zustimmung, die Prüfung durchzuführen, die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen.

§ 28 Freiversuch

(1) Eine erstmals nicht bestandene Fachprüfung in der Diplomprüfung gilt als nicht unternommen, wenn alle Fachprüfungen bis zum Ende des neunten Fachsemesters abgelegt sind.

(2) Wenn die Kandidatin/der Kandidat nachweislich wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund längerfristig am Studium gehindert war, verlängert sich die Frist für den Freiversuch um ein Semester. Das gleiche gilt, wenn bei einem Studienaufenthalt im Ausland mindestens zwei gemäß § 9 der Satzung für Studienangelegenheiten anerkennungsfähige Leistungsnachweise erworben wurden oder die Kandidatin/der Kandidat mindestens zwei Semester gewähltes Mitglied eines gesetzlichen Gremiums der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung der Freien Universität Berlin war. Die Verlängerung der Meldefrist für einen Freiversuch aus den in den Sätzen 1 und 2 genannten Gründen darf zwei Semester insgesamt nicht überschreiten.

(3) Im Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist anzugeben, ob von der Möglichkeit des Freiversuchs Gebrauch gemacht wird. Von der Prüfung im Freiversuch kann jederzeit zurückgetreten werden. Von der Möglichkeit des Freiversuchs kann nur einmal Gebrauch gemacht werden.

(4) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat die Diplomprüfung im Freiversuch bestanden, kann sie/er Fachprüfungen zur Notenverbesserung einmal wiederholen. Dabei zählt das jeweils bessere Prüfungsergebnis. Eine Anrechnung von Prüfungsleistungen des Freiversuchs auf spätere Prüfungsversuche findet nur auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten statt.

§ 29 Zeugnis über die Diplomprüfung, Diplomurkunde

(1) Für das Zeugnis gemäß Anlage 2 über die bestandene Diplomprüfung gilt § 19 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 entsprechend. Zusätzlich sind die Namen aller

Prüferinnen/Prüfer sowie das Thema und die Note der Diplomarbeit aufzunehmen.
(2) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, ist eine Bescheinigung gemäß § 19 Abs. 3 auszustellen.
(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis gemäß Abs. 1 wird der Kandidatin/dem Kandidaten eine Diplomurkunde gemäß Anlage 3 mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades gemäß § 1 Abs. 3 beurkundet. Die Diplomurkunde wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin/dem Dekan unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Freien Universität Berlin versehen.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 30 Übergangsregelung

(1) Die vorliegende Ordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium im Studiengang Soziologie an der Freien Universität Berlin nach dem Inkrafttreten aufnehmen.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung das Grundstudium im Studiengang Soziologie an der Freien Universität Berlin aufgenommen haben, können innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung auf Antrag die Vordiplomprüfung nach der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Soziologie vom 18. Januar 1990 (Mitteilungen der FU Berlin Nr. 12/1990) ablegen.

(3) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung das Hauptstudium im Studiengang Soziologie an der Freien Universität Berlin aufgenommen haben, können innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung auf Antrag die Diplomprüfung nach der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Soziologie vom 18. Januar 1990 (Mitteilungen der FU Berlin Nr. 12/1990) ablegen. Studierende, die sich nach der bisherigen Prüfungsordnung prüfen lassen, können ebenfalls die Regelungen des § 28 in Anspruch nehmen.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Mitteilungen der Freien Universität in Kraft. Sie tritt am 1. April 2002 außer Kraft.

[Seitenanfang](#)